

Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock (RPO-LA)

Vom 9. Oktober 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), § 4 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 391) und § 19 Absatz 1 Satz 1 Lehrprüfungsverordnung vom 16. Juli 2012 (GVObI. M-V S. 313) hat die Universität Rostock folgende Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zu einem Lehramtsstudiengang
- § 3 Studiengang, Dauer und Abschluss des Studiums
- § 4 Organisation von Studium und Lehre
- § 5 Leistungspunktsystem und Modulstruktur
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Anwesenheitspflicht
- § 9 Studienaufenthalt im Ausland
- § 10 Exkursionen
- § 11 Praktische Studienzeiten
- § 12 Prüfungsaufbau
- § 13 Prüfungsverwaltungssystem
- § 14 Fristen und Termine der Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 15 Fristüberschreitung
- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Prüfungsleistungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 19 Bildung der aggregierten Modulnote
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen

- § 23 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen
- § 24 Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 27 Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Institutionelle Regelungen

- § 29 Prüfungsausschuss
- § 30 Zentrales Prüfungs- und Studienamt
- § 31 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 32 Studienberatung

III. Abschluss des Studiums

- § 33 Abschluss des Studiums
- § 34 Bescheinigung über ordnungsgemäßes Studium und Transcript of Records

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Muster
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Lehrprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung das Studium und die Studien- und Prüfungsleistungen in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Rostock. Sie gilt in Verbindung mit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Lehramtes, die ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen enthält.

(2) In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes auch von den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung in einer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung

abgewichen werden. Ergibt sich, dass eine Bestimmung einer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung mit dieser Ordnung nicht vereinbar ist, so hat die Rahmenprüfungsordnung Vorrang.

(3) Das Studium für das Studienfach Musik einschließlich der Fachdidaktik erfolgt im Rahmen einer Kooperation der Universität Rostock mit der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Die fachspezifischen Regelungen samt Modulbeschreibungen für das Lehramtsstudienfach Musik folgen daher aus den entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Sie ergänzen die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung und der auf dieser Grundlage beruhenden fachspezifischen Bestimmungen und gehen diesen, soweit sie das Studienfach Musik betreffen, im Kollisionsfall vor.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zu einem Lehramtsstudiengang

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem Lehramtsstudiengang an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Für die Lehramtsstudiengänge sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben oder die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock. Der Antrag ist an das zentrale Prüfungs- und Studienamt zu richten.

(3) Gemäß § 18 Absatz 3 Landeshochschulgesetz kann für künstlerische Fächer zusätzlich zum Reifezeugnis oder an dessen Stelle das Bestehen einer Prüfung der Hochschule zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung und für das Fach Sport ein Eignungsnachweis und eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit verlangt werden. Soweit neben der Hochschulreife für die Einschreibung studiengangsspezifische Fähigkeiten oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen, regelt dies die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Lehramtes mit ihren Fachanhängen.

(4) Zu einem Lehramtsstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer bereits eine Staatsprüfung im gleichen Lehramt endgültig nicht bestanden hat oder wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat. Hierüber entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss.

§ 3

Studiengang, Dauer und Abschluss des Studiums

(1) Die Lehramtsstudiengänge werden gemäß § 8 Lehrerbildungsgesetz mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen. Für die Anmeldung zur Staatsprüfung stellt die Universität Rostock der Kandidatin/dem Kandidaten nach erfolgreichem Abschluss des Lehramtsstudiums an der Universität Rostock eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium gemäß § 19 Lehrerprüfungsverordnung aus. Die erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung ist allgemein die Zulassungsvoraussetzung für die Durchführung von Promotionsvorhaben.

(2) Die Lehramtsstudiengänge werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können aber auch in englischer oder einer anderen Fremd-

sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung sowie den Modulbeschreibungen.

(3) Lehramtsstudiengänge können nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel Online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 5 Absatz 2 Lehrerbildungsgesetz für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik neun Semester, für alle anderen Lehrämter zehn Semester. Die an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten stellen für ihre Studienanteile und Studienfächer auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Kandidatinnen/Kandidaten ermöglicht, das Studium und die Erste Staatsprüfung in der Regelstudienzeit abzuschließen. Sofern für einzelne Prüfungsfächer gemäß § 20 Lehrerprüfungsverordnung besondere Voraussetzungen vorgeschrieben und diese nicht bis zum Studienbeginn nachgewiesen sind, bleiben Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten bis zu maximal zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Es entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist an das zentrale Prüfungs- und Studienamt zu richten. Näheres regeln die Fachanhänge der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

(5) Unbeschadet von Absatz 4 und sofern die Universität Rostock hierfür die nötigen studienorganisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat, können im Rahmen der vorhandenen Hochschulkapazitäten gemäß § 5 Absatz 5 Lehrerbildungsgesetz in Verbindung mit § 4 Lehrerprüfungsverordnung und nach Maßgabe der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung mehr als die zwingend vorgeschriebene Anzahl von Unterrichtsfächern mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung oder als Beifach studiert werden. Beifächer werden nicht mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen. Die Kandidatin/der Kandidat muss jedoch das ordnungsgemäße Studium eines Teilstudiengangs für ein Beifach von regelmäßig mindestens 30 Leistungspunkten nachweisen.

(6) Ein Antrag auf Wechsel des Studiengangs oder eines Studienfaches im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs ist unzulässig, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Bei einem Wechsel des Studiengangs erfolgt in der Regel eine Einstufung in das erste Fachsemester, soweit keine Anrechnung von Modulen und Studienzeiten nach § 26 erfolgt. Bei einem Wechsel eines Studienfaches erfolgt für das neu aufgenommene Fach eine Einstufung in das erste Fachsemester, soweit keine Anrechnung von Modulen und Studienzeiten nach § 26 erfolgt. Bei einem Wechsel von Grundschulfächern im Lehramt Grundschule richtet sich der Wechsel nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für das Lehramt an Grundschulen.

§ 4

Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang durch das zentrale Prüfungs- und Studienamt eine Terminübersicht für

das gesamte Semester bekannt gegeben. Sie beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (zum Beispiel Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem zentralen Prüfungs- und Studienamt.

(3) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig und in Abstimmung mit dem zentralen Prüfungs- und Studienamt.

(4) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem zentralen Prüfungs- und Studienamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

(5) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, welcher in den Fachanhängen zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt ist (Prüfungs- und Studienplan). Bei der individuellen Studienplanung bieten die speziell zuständigen Fachstudienberatungen der Studienfächer und Lehramtsstudiengänge Hilfe. Ein Anspruch auf ein überschnidungsfreies Studium besteht nicht.

§ 5

Leistungspunktsystem und Modulstruktur

(1) Das Studium gliedert sich in Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule). Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Eine Beschreibung aller Module befindet sich im Modulhandbuch zum jeweiligen Lehramtsstudiengang. Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Modul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten. Die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung enthält eine Auflistung der Module des Studiengangs mit Angaben zu: Sprache, Präsenzlehre, Dauer des Moduls, Termin des Moduls, Lern- und Qualifikationszielen (Kompetenzen), Teilnahmevoraussetzungen, zu erzielenden Leistungspunkten sowie Anzahl, Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen und Prüfungs- und Studienleistungen. Detailliertere Modulbeschreibungen enthält das elektronische zentrale Modulverzeichnis der Universität Rostock.

(2) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind im Schnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden.

Dieser Studienumfang soll bei der Auswahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen eines Semesters nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Der Erwerb von Leistungspunkten ist regelmäßig an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung beziehungsweise dem erfolgreichen Nachweis von bestimmten Studienleistungen gebunden. Nach bestandener Modulprüfung beziehungsweise Erbringen der Studienleistungen werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben.

§ 6

Lehr- und Lernformen

(1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Insbesondere folgende Lehrveranstaltungsarten kommen in den Lehramtsstudiengängen zum Einsatz:

– Exkursion

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die in einer anderen als der universitären Umgebung stattfinden. Dazu gehören beispielsweise Studienfahrten oder Geländepraktika, die aus fachlichen Gründen in praxisnahen Umgebungen beziehungsweise an externen studienrelevanten Orten durchgeführt werden.

– Konsultation (zur Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten)

Konsultationen sind individuelle Beratungsgespräche zwischen Studierenden und Lehrenden. Die Studierenden fertigen längerfristig wissenschaftliche Studien- bzw. Studienabschlussarbeiten an. Der Lehrende unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen.

– Praktikumsveranstaltung

Eine Praktikumsveranstaltung ist ein Praktikum an der Universität, das im Unterschied zu außeruniversitären Praktika als eine betreute Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Übung zur Anwendung erworbener theoretischer Kenntnisse auf spezielle praktische Fragestellungen, zur Einübung wissenschaftlicher Methoden und Arbeitstechniken durch praktische Anwendung und zu Vertiefung der Modul Inhalte und zur Schulung der eigenen Arbeitsorganisation.

– Schulpraktische Übung

In einer Schulpraktischen Übung unterrichten Lehramtsstudierende unter Anleitung einzelne Unterrichtsstunden an einer schulischen Einrichtung.

– Seminar

In einem Seminar erhalten die Studierenden Gelegenheit, selbstständig erarbeitete Erkenntnisse vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und in schriftlicher Form zu präsentieren. Seminare können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

– Tutorium

Ein Tutorium ist eine Lehrveranstaltung, die durch wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte zur Ergänzung einer Lehrveranstaltung gemäß einer Studienordnung durchgeführt wird. Die Verantwortung für die fachliche und didaktische Betreuung liegt bei der Einrichtung beziehungsweise dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal, dem die Hilfskraft zugeordnet ist.

– Übung

In einer Übung, die nicht überwiegend praktischer Art ist, bearbeiten die Studierenden vorgegebene Übungsaufgaben zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse und der Vermittlung fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Übung bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Problemlösungen zu diskutieren und Mittel zur Selbstkontrolle des erreichten Kenntnisstandes zu verwenden.

– Vorlesung, Repetitorium

In einer Vorlesung beziehungsweise einem Repetitorium wird den Studierenden der Lehrstoff vorwiegend als Vortrag des Lehrenden mit Unterstützung von Medien (Tafeln, Folien, Skripte) präsentiert. Vorlesungen beziehungsweise Repetitorien können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

Sofern die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung dies vorsieht, können weitere Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz kommen.

(2) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

§ 7

Zugang zu Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung und § 4 Absatz 5 Lehrbildungsgesetz; auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Kandidatinnen/Kandidaten, als Plätze vorhanden sind, prüft das zentrale Prüfungs- und Studienamt, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft das zentrale Prüfungs- und Studienamt die Auswahl unter denjenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul prüfplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig angemeldet haben und die in der Modulbeschreibung vorausgesetzten Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, entsprechend einer vorher festgelegten Reihenfolge, die ortsüblich bekannt gemacht wird, unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- besondere Berücksichtigung von Kandidatinnen/Kandidaten, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maß-

gabe dieser Ordnung als Wiederholerin/Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen;

- besondere Berücksichtigung von Kandidatinnen/Kandidaten, die sich in dem befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Prüfungs- und Studienplan vorgesehen ist sowie Kandidatinnen/Kandidaten, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind;
- Berücksichtigung von Kandidatinnen/Kandidaten, die in dem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten hatten und aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten.

Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten in einer der festgelegten Gruppen bei der Vergabe die Zahl der freien Plätze, entscheidet ein Losverfahren. Über Härtefälle entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 8

Anwesenheitspflicht

(1) In Seminaren und Übungen kann in den Modulbeschreibungen eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme bestimmt werden, sofern in der konkreten Lehrveranstaltung spezielle Techniken, Didaktiken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Sitzungen der Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt wurden.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(3) Kann die Kandidatin/der Kandidat schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (zum Beispiel eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zwei- bis dreifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, ist dies von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich zu begründen und dem zentralen Prüfungs- und Studienamt mitzuteilen, das dann den Bescheid erstellt.

§ 9

Studienaufenthalt im Ausland

(1) Beim Studium moderner Fremdsprachen soll gemäß § 20 Lehrerprüfungsverordnung ein mindestens dreimonatiger ausbildungsrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land mit der entsprechenden Amtssprache absolviert werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Entscheidungen hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Fachvertreterin/dem Fachvertreter. Der Antrag ist an das zentrale Prüfungs- und Studienamt zu richten. Der Aufenthalt ist mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen.

(2) Die Universität Rostock fördert im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb der Sprach- und Sozialkompetenz nach Maßgabe von Absatz 3 auch einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Die Absolvierung eines solchen Auslandsstudiums ist in Absprache mit der Fachstudienberaterin/dem Fachstudienberater möglich. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten.

(3) Die Studierende/der Studierende und die zuständigen Lehrenden schließen vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes eine Lehr- und Lernvereinbarung ab, die bei eventuellen Änderungen aktualisiert werden kann. In der Lehr- und Lernvereinbarung sollen insbesondere die Lernziele und -inhalte, der Zeit- und Sachplan, zu belegenden Lehrveranstaltungen und zu erbringende Leistungen sowie die Änderungsmöglichkeiten der Lehr- und Lernvereinbarung festgehalten werden. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit und vollen Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen hat vor Antritt des Auslandsaufenthaltes auch eine Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erfolgen. Im Übrigen gilt § 26. Die Finanzierung des Auslandssemesters liegt in der Verantwortung der Kandidatin/des Kandidaten. Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch Stipendienprogramme, Auslands-Bafög oder ähnlichem sollten rechtzeitig erschlossen werden. Eine Beratung über Studien- und Fördermöglichkeiten im Ausland erfolgt im Akademischen Auslandsamt der Universität Rostock.

§ 10

Exkursionen

Während des Studiums können Exkursionen durchgeführt werden, an denen zum Erreichen des Lernziels teilzunehmen ist. Eine Abwesenheit ist grundsätzlich vor Exkursionsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird von der Dozentin/dem Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben (zum Beispiel eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldig. Kann die Kandidatin/der Kandidat hingegen schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass sie/er aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen nicht oder nur teilweise an der Exkursion teilnehmen konnte, kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird

durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zwei- bis dreifache Dauer der versäumten Exkursionszeit betragen. Die Feststellung, dass die Abwesenheit unentschuldig ist und auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden kann, ist von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich zu begründen und dem zentralen Prüfungs- und Studienamt mitzuteilen, das dann den Bescheid erstellt.

§ 11

Praktische Studienzeiten

Während des Studiums sind praktische Studienzeiten im Umfang von 15 Leistungspunkten abzuleisten, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Näheres zu den praktischen Studienzeiten wird in der Praktikumsordnung für die Lehramter geregelt.

§ 12

Prüfungsaufbau

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Lehramtsstudiengänge sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen zu erbringen. Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen. Sofern ein inhaltlicher Zusammenhang besteht und mit dem Bestehen der Prüfung inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird, können mehrere Module über zwei aufeinander folgende Semester im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten auch mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Für den Fall, dass mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regeln, ob die Module auch einzeln belegt werden können und welche Prüfungsleistungen dann erbracht werden müssen. Der Prüfungsumfang ist stets auf das notwendige Maß zu beschränken.

(2) In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Prüfungsvorleistungen sind Leistungsüberprüfungen, die eine fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung darstellen sowie sachlich notwendig sind, um das Lernziel des Moduls zu erreichen. Die Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein.

(3) Die Zusammenstellung der in einem Lehramtsstudiengang zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (einschließlich der Fachanhänge und Modulbeschreibungen). Sind Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in der Modulbeschreibung nicht genau bestimmt, legt die Dozentin/der Dozent spätestens in der zweiten Vorlesungswoche die Art der Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung oder Studienleistung sowie deren Umfang fest und gibt sie

den Studierenden und dem zentralen Prüfungs- und Studienamt bekannt. Die Auswahl der Art und des Umfangs ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen; sie hat die Vorgaben aus § 17 Absatz 2 und 3 und gegebenenfalls die aus einem Fachanhang zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu beachten. Können Module aus einem anderen Studiengang gewählt werden, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(4) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls erreicht hat. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Modulbeschreibung für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 13

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Kandidatinnen/Kandidaten nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen und für den Abschluss des Moduls relevante Studienleistungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; das zentrale Prüfungs- und Studienamt kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Kandidatinnen/Kandidaten sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.

(3) Die Prüfpersonen gemäß § 31 wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Die Benotungslisten werden durch das zentrale Prüfungs- und Studienamt nach vorheriger Bestätigung durch die Prüfpersonen aufbewahrt.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder per Aushang. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Kandidatinnen/Kandidaten ortsüblich informiert.

(5) Will die Kandidatin/der Kandidat die Universität Rostock verlassen oder den Studiengang wechseln, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt (Transcript of Records).

§ 14

Fristen und Termine der Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen und Studienleistungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine). Dabei ist unbeschadet der Regelung in Satz 1 und § 15 Absatz 1 ein zeitliches Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin um maximal einen Monat zulässig, wenn die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung sachlich zum vorangegangenen Semester gehört. Die studienbegleitenden Modulprüfungen können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 15 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden. Die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können im Ausnahmefall vorsehen, dass für bestimmte Module keine Regelprüfungstermine festgelegt werden, wenn diese in der Reihenfolge beliebig studiert werden können. Stattdessen werden für so genannte Platzhaltermodule Regelprüfungstermine festgelegt. In diesem Fall regeln die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen die weiteren Einzelheiten wie Umfang (Anzahl der Leistungspunkte pro Semester) und Auswahl dieser Platzhaltermodule.

(2) Prüfungszeitraum ist das jeweilige Semester. Die in einem Prüfungszeitraum abzulegenden Modulprüfungen und Studienleistungen sowie die Meldefristen gemäß Absatz 3 werden in geeigneter Weise (Aushang, elektronisch) bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt bei Prüfungen und Studienleistungen, die in der vorlesungsfreien Zeit liegen, bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Bei Prüfungen und Studienleistungen, die in der Vorlesungszeit liegen, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart beziehungsweise Art der Studienleistung, Umfang und Abgabetermin in der Regel in der ersten Vorlesungswoche, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Prüfung oder Studienleistung.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung nach Möglichkeit über ein vom zentralen Prüfungs- und Studienamt dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock beim zentralen Prüfungs- und Studienamt anzumelden; bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung, die Kandidatin/der Kandidat hat sich jedoch innerhalb der folgenden genannten Meldefristen zur Absprache der Modalitäten der Wiederholungsprüfung mit dem zentralen Prüfungs- und Studienamt in Verbindung zu setzen. Sofern die Anmeldung über ein Webportal nicht möglich ist, hat die Anmeldung beim zentralen Prüfungs- und Studienamt schriftlich zu erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Die Frist für die Meldung zu Modulprüfungen in der vorlesungsfreien Zeit endet vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Die Frist für die Meldung zu während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. Die Kandidatin/der Kandidat kann eine Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin wirksam zurücknehmen; dies gilt nicht für vorlesungsbegleitende Prüfungen. Die Rücknahmeerklärung hat beim zentralen Prüfungs- und Studienamt zu erfolgen.

(4) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden in Abstimmung mit den betroffenen Prüfungs-

und Studienämtern und Prüfungsausschüssen durch das zentrale Prüfungs- und Studienamt festgelegt. In der Regel sind für Klausuren die konkreten Prüfungstermine und für mündliche Prüfungen ein konkreter Prüfungszeitraum von zwei Wochen bis zum Ablauf der Meldefrist nach Absatz 2 bekannt zu geben; in jedem Fall ist der konkrete Prüfungstermin bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich bekannt zu geben. Es sollen nicht zwei Prüfungen auf einen Tag gelegt werden, über Ausnahmen entscheidet das zentrale Prüfungs- und Studienamt.

§ 15 Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen um höchstens vier Semester abweichen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, sind die Versäumnisgründe unverzüglich dem zentralen Prüfungs- und Studienamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie kann ausnahmsweise und unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums dann nicht als abgelegt und nicht bestanden gelten, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungs- und Studienamt eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern (individueller Studienverlaufsplan) vorlegt und diese befürwortet wird.

(4) Erkennt das zentrale Prüfungs- und Studienamt die Versäumnisgründe an, benennt es einen neuen Termin für die Modulprüfung, welcher der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. in einem Lehramtsstudiengang an der Universität Rostock eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
2. die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Nur in Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Rektorats auch während einer Beurlaubung Modulprüfungen abgelegt werden.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zu jeder Modulprüfung innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 14 beim zentralen Prüfungs- und Studienamt zu beantragen (Anmeldung), die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Handelt es sich um eine Modulprüfung im Rahmen von Platzhaltermodulen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 5 bis 7, hat die Kandidatin/der Kandidat zusätzlich mit anzugeben, für welches Platzhaltermodul die Modulprüfung zählen soll. Einer schriftlichen Anmeldung sind eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll, sowie die Nachweise über die gemäß der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen beizufügen. Sofern die Anmeldung über ein Webportal erfolgt, sind Nachweise über die gemäß der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen innerhalb der Meldefrist nachzureichen. Kann ein Nachweis über eine zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zur Beendigung der betreffenden Prüfung erbracht ist, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist. Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch im betreffenden Lehramtsstudiengang verloren ist oder
4. der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studienfach oder in einem bezogen auf den betreffenden Lehramtsstudiengang gleichartigen Fach verloren ist oder
5. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang oder im betreffenden oder in einem gleichartigen Studienfach eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet; bei den Studiengängen für unterschiedliche Lehrämter an der Universität Rostock handelt es sich nicht um verwandte Studiengänge.

(4) Eine Modulprüfung, die ohne Zulassung abgelegt wird, ist unwirksam.

§ 17 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung mündliche, schriftliche und praktische Prüfungsleistungen vorsehen. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat insbesondere nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und sie/er ihre/seine Lösung mündlich präsentieren kann. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat insbesondere nachweisen, dass sie/er auf der

Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag, Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. In geeigneten Fällen kann eine Prüfung auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen; näheres dazu regelt Absatz 3. In den praktischen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden Kompetenzen zur Ausführung bestimmter Arbeiten nachweisen und dokumentieren. Die unterschiedlichen Prüfungsleistungen können auch kombiniert sein.

(2) Insbesondere folgende Prüfungsleistungen kommen zum Einsatz:

a) schriftliche Prüfungsleistungen

- Bericht/Dokumentation
Ein Bericht (auch Dokumentation) ist eine sachliche Darstellung eines Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten. Ein Bericht kann in Form eines Portfolios erfolgen. Ein Portfolio ist eine geordnete Sammlung von schriftlichen Dokumenten beziehungsweise eigenen Werken. Beispiele für Berichte sind: Praktikumsdokumentationen, Hospitationsprotokolle, Rechercheberichte, journalistische Artikel und Literaturberichte.
- Hausarbeiten
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema beziehungsweise die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Studierenden sollen dabei nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen können und Aufgabenstellungen selbstständig und vollständig bearbeiten können. Mögliche Sonderformen einer Hausarbeit können insbesondere eine Fallstudie/Fallanalyse, ein Unterrichtsentwurf/Lektionsentwurf, ein Forschungsexposee oder ein Konstruktionsentwurf sein.
- Klausur
In einer Klausur müssen die Studierenden unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln schriftliche Aufgabenstellungen bearbeiten.
- Protokoll
Ein Protokoll ist eine genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschrift über den Hergang einer Untersuchung, eines Experimentes oder den Verlauf einer Veranstaltung.

b) mündliche Prüfungsleistungen

- Kolloquium
Es werden von einem sachkundigen Auditorium Fragen im Anschluss an eine Präsentation einer eigenständigen Arbeit des Studierenden gestellt.
- Mündliche Prüfung
In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden Fragen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen mündlich beantworten.

– Referat/Präsentation

Ein Referat (auch Präsentation) ist eine Darstellung zu einem wissenschaftlichen Thema und fasst Forschungs-, Untersuchungsergebnisse und/oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Im Referat sollen unterstützt durch einen sinnvollen Einsatz von Medien wesentliche Inhalte der verwendeten Literatur kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden. Ergänzend zu dem Referat kann ein Handout, ein Thesenpapier oder eine Verschriftlichung des Referates gefordert sein.

c) praktische Prüfungsleistungen

- Praktische Prüfung
In einer praktischen Prüfung sollen die Studierenden Kompetenzen zur Ausführung beruflicher beziehungsweise berufsähnlicher Tätigkeiten oder eigene praktische, sportliche oder künstlerische Fähigkeiten nachweisen. Mögliche Formen praktischer Prüfungen sind: Schulpraktische Prüfung, Prüfung am Krankenbett, Rollenspiel, Planspiel, Moot Court, Sportprüfung, Musikprüfung.
- Projektarbeit
Die Projektarbeit ist eine offene Prüfungsform mit einem hohen Grad an Freiheit. Eine Projektarbeit soll einzeln oder durch mehrere Studierende innerhalb eines Semesters bewältigt werden. Prüfungsgrundlage ist dabei sowohl das Ergebnis der Projektarbeit als auch deren Dokumentation und der Prozess der Gruppenarbeit selbst. Die Ergebnisse der Arbeit können beispielsweise in einem Portfolio dargestellt werden.

Sofern die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung dies vorsieht, können weitere fachspezifische Prüfungsarten zum Einsatz kommen.

(3) Eine Klausur kann auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen. Eine solche Prüfung liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Die Prüferin/der Prüfer formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie/er das Bewertungsschema. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der Modulverantwortliche überprüft vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin/des Kandidaten auswirken. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50 Prozent ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin/dem Kandidaten

zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so sind die Leistungen wie folgt zu bewerten:

- 1 = sehr gut = wenn mindestens 75 Prozent;
- 2 = gut = wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent;
- 3 = befriedigend = wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent;
- 4 = ausreichend = wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(4) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung legt die Art und Dauer der einzelnen Prüfungen fest. Die Dauer soll bei mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten und bei Klausuren mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten nicht unter- beziehungsweise überschreiten. Bei sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen sind die Ausgabe des Themas der Arbeit, die Bearbeitungsfrist und die Abgabe der Arbeit aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist ist der Kandidatin/dem Kandidaten bei Ausgabe des Themas mitzuteilen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist von schriftlichen Prüfungsleistungen, außer Klausuren, ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind, wenn es sich um den letzten Wiederholungsversuch handelt, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das zentrale Prüfungs- und Studienamt informiert die Prüferinnen/Prüfer vorab, bei welchen Kandidatinnen/Kandidaten eine Zweitbewertung erforderlich ist. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit der Post übermittelt, gilt sie noch als fristgerecht zugegangen, wenn der Tag des Poststempels mit dem letzten Tag der Abgabefrist übereinstimmt.

(7) Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden nach Maßgabe der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und den Modulbeschreibungen Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als in Deutsch abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen ist.

(8) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung um fünf Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Für schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, kann die Prüferin/der Prüfer verlangen, dass diese zusätzlich in elektronischer Fassung, gegebenenfalls auf einem Datenträger, vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Wird dem nicht nachgekommen, gilt § 20 Absatz 1 entsprechend. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

(10) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine/einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

(11) Besonders begabte Kandidatinnen/Kandidaten können, sofern in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen, anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen andere Prüfungsleistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass damit mindestens eine gleichwertige Leistung erbracht wird. Die Voraussetzungen für die Auswahl der Kandidatinnen/Kandidaten regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(12) Die verbindliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach § 13 Absatz 4. Unbeschadet davon können auch die Prüferinnen/Prüfer die Prüfungsergebnisse den Kandidatinnen/Kandidaten auf Nachfrage mitteilen.

(13) Prüfungsleistungen können während einer Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Rektorats erbracht werden.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Module sind zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt, welches Modul benotet und welches bewertet wird.

(2) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass die Noten der beiden Prüfungsleistungen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote eingehen.

§ 19

Bildung der aggregierten Modulnote

(1) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, welche Module in die Berechnung der aggregierten Modulnote für das jeweilige Prüfungsfach gemäß der Lehrerprüfungsverordnung eingehen.

(2) Die aggregierte Modulnote bildet sich aus dem Mittelwert der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu berücksichtigenden Modulnoten; dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die aggregierte Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat, nachdem sie/er zu der Prüfung zugelassen wurde, ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn sie/er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Bei Modulprüfungen, die aus zwei Prüfungsleistungen bestehen, bleibt die Prüfungsleistung, die bis zu einem anerkannten Rücktritt oder Versäumnis der anderen Prüfungsleistung dieses Moduls bereits erbracht wurde, vom Rücktritt oder Versäumnis unberührt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zentralen Prüfungs- und Studienamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, setzt das zentrale Prüfungs- und Studienamt einen neuen Termin fest.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in die-

sem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden und wiederholten Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der zentrale Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat das zentrale Prüfungs- und Studienamt einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung müssen die Mängel, soweit möglich, noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses geltend machen. Der zuständige Prüfungsausschuss informiert das zentrale Prüfungs- und Studienamt.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, müssen beide Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge entfällt der Prüfungsanspruch für alle Modulprüfungen des Studienfachs, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, mit sofortiger Wirkung. Ist hingegen eine Modulprüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaft endgültig nicht bestanden, entfällt der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Lehramtsstudiengang. Das Studium für ein Lehramt in der jeweils studierten Fächerkombination ist endgültig nicht bestanden, wenn die Erste Lehramtsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt das zentrale Prüfungs- und Studienamt hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist eine Prüfung in einem Studienfach endgültig nicht bestanden, kann das Studienfach einmal gewechselt werden. Ein Wechsel von beiden Unterrichtsfächern ist ausgeschlossen.

§ 23

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann als Freiversuch gewertet werden, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelprüfungstermin erstmalig abgelegt wird. Freiversuche werden für Modulprüfungen im Umfang von bis zu einem Drittel der in die jeweilige aggregierte Modulnote des Prüfungsfaches einfließenden Leistungspunkte gewährt. Eine Wertung der Modulprüfung als Freiversuch muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim zentralen Prüfungs- und Studienamt beantragt werden.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch nicht, gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes (§ 20 Absatz 3) für nicht bestanden erklärt. Die erneute, reguläre erste Modulprüfung ist unter Beachtung der in § 15 genannten Frist abzulegen, anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch, darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Wurde eine Modulprüfung im Freiversuch unternommen, kann sie nach dem regulären ersten Versuch nur einmal wiederholt werden. Wurde für Modulprüfungen hingegen die Freiversuchsregelung nicht in Anspruch genommen, können nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung außerhalb des Freiversuchs ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(5) Die erste Wiederholungsprüfung und Verbesserungsversuche nach Absatz 3 müssen spätestens innerhalb des darauf folgenden Semesters erfolgen, sofern der Kandidatin/dem Kandidaten nicht wegen besonderer, von ihr/ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für Prüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann diese Frist um ein weiteres Semester verlängert werden. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen; nach Maßgabe der Modulbeschreibung kann diese als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Ist die Kandidatin/der Kandidat beurlaubt, ist eine Wiederholungsprüfung im nächsten Prüfungstermin nach Ende der Beurlaubung abzulegen.

(6) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, trifft die/die Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des zentralen Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Der Antrag ist an das zentrale Prüfungs- und Studienamt zu richten. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der zentrale Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

(2) Durch Kandidatinnen dürfen in der Mutterschutzfrist nur entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden. Für Kandidatinnen, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann die/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Die unrichtig ausgestellte Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium wird eingezogen und gegebenenfalls neu ausge-

stellt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 26

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Kandidatin/der Kandidat hat bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim zentralen Prüfungs- und Studienamt abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie/er an Hochschulen oder an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht hat. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, hat die Kandidatin/der Kandidat die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen. Die Unterlagen nach Satz 1 können auch vor dem Wechsel an die Universität Rostock beziehungsweise eines Studiengangs an der Universität eingereicht werden, über die Anrechnung ist dann nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid).

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche aus anderen Studiengängen sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen, folglich die Gleichwertigkeit gegeben ist. Das ist dann der Fall, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Lehramtsstudiengangs an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 20 Landeshochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester eines Lehramtsstudiengangs aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen sind für die Prüfungsausschüsse bindend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Nachgewiesene besondere Studienzeiten wie Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag, soweit sie ein volles Semester umfassen, bis zu maximal zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann in den hier genannten Fällen mit dem zentralen Prüfungs- und Studienamt und in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss ein vom Regelstudienplan abweichender individueller Studienplan vereinbart werden.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anerkennung nach den Absätzen 2 bis 4 kann vom zentralen Prüfungs- und Studienamt nach Abstimmung mit Fachvertreterinnen/ Fachvertretern nur abgelehnt werden, wenn es nachweist, dass keine Gleichwertigkeit vorliegt. Angerechnet werden alle Prüfungs- und Studienleistungen, sofern mindestens 30 Leistungspunkte an der Universität Rostock noch zu erbringen sind. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Antrag auf Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern die Modulprüfung des Moduls, das durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits begonnen wurde. Über die Anrechnungsentscheidung wird vom zentralen Prüfungs- und Studienamt ein Bescheid erstellt.

§ 27

Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim zentralen Prüfungs- und Studienamt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, leitet das zentrale Prüfungs- und Studienamt den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

(2) Der Widerspruch und die Klage gegen den Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs haben aufschiebende Wirkung. Infolge der aufschiebenden Wirkung erfolgt die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens in den Prüfungen, für die die Kandidatin/der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen vor der Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs erfüllt hatte. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels begründet keinen Anspruch auf Wiederholung einer Modulprüfung, die als endgültig nicht bestanden bewertet wurde, oder auf Zulassung zu Prüfungen, deren Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs nicht erfüllt waren. Prüfungen, die nach der Bekanntgabe des Bescheides über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels durchgeführt werden, gelten rückwirkend als nicht unternommen, wenn der Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs im Ergebnis des Rechtsschutzverfahrens bestandskräftig wird.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen die Bewertung von Modulprüfungen eine Gegenvorstellung beim zentralen Prüfungs- und Studienamt erheben. Die Gegenvorstellung ist auch in Bezug auf die Bewertung von Prüfungsvorleistungen möglich. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung zu erheben. Das zentrale Prüfungs- und Studienamt leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen/Prüfern, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, zur unverzüglichen Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Prüfung sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Das zentrale Prüfungs- und Studienamt teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Entscheidung über die Gegenvorstellung mit. Das zentrale Prüfungs- und Studienamt kann Näheres zum Verfahren bestimmen. Ist in einem späteren förmlichen Rechtsschutzverfahren die Bewertung einer Modulprüfung oder die Frage nach dem Erfolg einer Prüfungsvorleistung Gegenstand der Anfechtung, kann die Unauflösbarkeit des Sachverhalts der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zugutekommen, wenn sie/er nicht zuvor eine Überprüfung der Bewertungsentscheidung im Wege der Gegenvorstellung herbeigeführt hat.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Akteneinsichtsrechte wird der Kandidatin/dem Kandidaten bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung, gerechnet ab der Notenbekanntgabe, auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim zentralen Prüfungs- und Studienamt zu stellen.

II. Institutionelle Regelungen

§ 29

Prüfungsausschuss

(1) Für die Lehramtsstudiengänge wird durch die beteiligten Fakultäten für jedes Studienfach und für den Bereich Bildungswissenschaften jeweils ein dezentraler Prüfungsausschuss gebildet. Dieser kann mit dem fachbezogenen dezentralen Prüfungsausschuss identisch sein, sofern in diesem Prüfungsausschuss mindestens eine Fachdidaktikerin/ein Fachdidaktiker und eine Lehramtsstudentin/ein Lehramtsstudent vertreten sind. Zusätzlich besteht für fächerübergreifende Fragen der Prüfungsorganisation für die Lehramtsstudiengänge ein zentraler Prüfungsausschuss, der insbesondere folgende Aufgaben hat:

- Beschluss grundlegender Regeln zur Prüfungsorganisation,
- Beschluss grundlegender Regeln zur fakultätsübergreifenden Prüfungsverwaltung.

Die Prüfungsausschüsse sind für alle in ihre fachliche Zuständigkeit fallenden und das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens in den Lehramtsstudiengängen und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung ihrer Aufgaben und Entscheidungen steht ihnen das zentrale Prüfungs- und Studienamt für die Lehramtsstudiengänge zur Verfügung.

(2) Dem zentralen Prüfungsausschuss gehören neun Mitglieder an, darunter fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie zwei studentische Vertreterinnen/studentische Vertreter. Die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Theologischen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik bestellen jeweils eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer, die Studentische Lehramtskonferenz entsendet die zwei studentischen Mitglieder und durch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung werden die zwei akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Sofern ein dezentraler Prüfungsausschuss zu bilden ist, gehören ihm fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr. Die wiederholte Bestellung ist möglich. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die/Der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu bestellen. Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Die Prüfungsausschüsse treffen alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der Bewertung von Prüfungsleistungen und solcher Entscheidungen, für die nach dieser Ordnung das zentrale Prüfungs- und Studienamt zuständig ist. Die Prüfungsausschüsse können Dritte, insbesondere Vertreter des zentralen Prüfungs- und Studienamtes, des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung und Fachvertreterinnen/Fachvertreter beratend hinzuziehen. Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das zentrale Prüfungs- und Studienamt schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sie berichten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten in den Lehramtsstudiengängen sowie über die Verteilung der Modulnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offengelegt. Die Prüfungsausschüsse geben Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen und Prüfungs- und Studienpläne.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens die

Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur mündlichen Beratung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(9) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 30

Zentrales Prüfungs- und Studienamt

(1) Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudiengänge ist das zentrale Prüfungs- und Studienamt für die Lehrämter. Das zentrale Prüfungs- und Studienamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des zentralen Prüfungsausschusses und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze; es führt die Prüfungsakten. Das zentrale Prüfungs- und Studienamt verfügt in allen Prüfungsangelegenheiten über ein umfassendes Informationsrecht gegenüber den Prüferinnen/Prüfern und den Prüfungsausschüssen.

(2) Das zentrale Prüfungs- und Studienamt achtet auf die Einhaltung und gleichmäßige Anwendung des Prüfungsrechts bei der universitären Lehramtsausbildung. Stellt es eine divergierende Praxis fest, informiert es die Beteiligten. Müssen zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung Maßnahmen ergriffen werden, informiert es den zentralen Prüfungsausschuss.

(3) Zu den Aufgaben des zentralen Prüfungs- und Studienamts bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens zählen:

1. An- und Abmeldung sowie Zulassung zu Modulprüfungen,
2. Entscheidung über Rücktritt oder Versäumnis nach § 20,
3. Entscheidung über Fristüberschreitungen nach § 15,
4. Anrechnungen nach § 26.

(4) Im Zusammenhang mit Terminen und Fristen hat das zentrale Prüfungs- und Studienamt folgende Aufgaben:

1. Koordinierung und Festlegung der Prüfungstermine sowie die Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen hinsichtlich Zeit- und Raumplanung,
2. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfpersonen und der Meldefristen für die Prüfungen,
3. Unterrichtung der Prüfpersonen über die Prüfungstermine,
4. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Ferner hat das zentrale Prüfungs- und Studienamt folgende Aufgaben:

1. Mitteilungen über das Nichtbestehen von Prüfungen einschließlich des Hinweises auf eventuelle Wiederholungsmöglichkeiten,
2. Entscheidung und Bescheidung über das endgültige Nichtbestehen sowie den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in einer Fachrichtung oder einem Lehramt,
3. Zuweisung der Grundschulfächer nach Wahl sowie der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen,
4. Aufbewahrung der Benotungslisten,
5. Ausfertigung und Aushändigung von Bescheinigungen und Nachweisen nach Maßgabe dieser Ordnung,
6. Bearbeitung der Antragstellung auf Akteneinsicht,
7. Führung der Prüfungsakten,
8. Erstellung von Statistiken.

(6) Der zentrale Prüfungsausschuss kann dem zentralen Prüfungs- und Studienamt darüber hinaus ganz oder teilweise folgende Aufgaben übertragen:

1. Entscheidung über einen Nachteilsausgleich nach § 24,
2. Anerkennung von Sprachkenntnissen nach § 2.

§ 31

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Universität Rostock hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 29 Absatz 10 gilt entsprechend.

§ 32

Studienberatung

(1) Die Beratung der Studierenden, der Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu allgemeinen Angelegenheiten des Lehramtsstudiums erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität.

(2) Innerhalb der beteiligten Fakultäten wird die Studienberatung durch die Fachstudienberaterinnen/Fachstudienberater der einzelnen Fächer verantwortlich wahrgenommen. Die Fachstudienberaterin/der Fachstudienberater berät Studieninteressentinnen und Studieninteressenten und Studierende unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen, zur Belegung von Wahlpflichtmodulen und bei Auslandsaufenthalten. Die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater arbeiten eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen.

III. Abschluss des Studiums

§ 33

Abschluss des Studiums

Die Lehramtsstudiengänge werden nach einem ordnungsgemäßen Studium mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß Lehrerbildungsgesetz und Lehrerprüfungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen.

§ 34

Bescheinigung über ordnungsgemäßes Studium und Transcript of Records

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat erhält jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Lehramtsstudium. In die Bescheinigung werden die erfolgreich absolvierten Module, die Modulnoten und Leistungspunkte, die Studienfächer, die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer sowie die aggregierten Modulnoten aufgenommen. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können in die Bescheinigung zusätzliche Angaben aufgenommen werden, wenn sie für die akademische Qualifikation relevant sind (wie zum Beispiel studienrelevante Auslandsaufenthalte, erfolgreich absolvierte Praktika, Mitarbeit an Publikationen, Tutorientätigkeit) und die Aktivitäten zu einem Zeitpunkt stattgefunden haben, zu dem die Kandidatin/der Kandidat in dem Studiengang eingeschrieben war. Der Antrag kann bis zu einer Woche nach der letzten Prüfung gestellt werden.

(3) Auf Antrag erhalten die Studierenden zudem eine Bescheinigung, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten erkennen lässt (Transcript of Records).

IV. Schlussbestimmungen

§ 35

Muster

Zur Wahrung der Einheitlichkeit stellt die zuständige Universitäts-einrichtung insbesondere Muster für die Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium, Transcript of Records, Modulbeschreibungen und Lehr- und Lernvereinbarungen zur Verfügung.

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Als Rahmenprüfungsordnung nach § 1 findet diese Ordnung nur Anwendung auf alle Prüfungs- und Studienordnungen sowie Änderungen von Prüfungs- und Studienordnungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung beschlossen werden.

(2) Kandidatinnen/Kandidaten, die das Studium im Sommersemester 2012 oder davor begonnen haben, beenden es nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen.

(3) Das modularisierte Lehrangebot wird, beginnend mit dem Wintersemester 2012/2013, schrittweise eingeführt.

(4) Ein Studien- und Prüfungsangebot nach Maßgabe der alten Bestimmungen wird letztmalig zum Sommersemester 2018 angeboten.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Sie gilt erstmalig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 26. September 2012.

Rostock, den 9. Oktober 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**